



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 27.01.2022

Jahrgang/Nummer LI/5

---

### Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Sonderamtsblatt

31-5300

**Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen im Gemeindegebiet des Marktes Wiesentheid**

---

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I. Nicht angemeldete Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:
  1. Zwischen den Versammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

2. Die Versammlungsteilnehmer sind während der Versammlung durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske oder FFP2-Maske) verpflichtet. Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z.B. Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.  
Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
3. Die Versammlungen sind ausschließlich ortsfest am Parkplatz der Steigerwaldhalle, Jahnstraße 16 (Rouillac-Platz) in Wiesentheid zulässig. Der Eingangsbereich der Halle ist freizuhalten.
4. Abweichend von Nr. 3 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der Antrag ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Ordnungsamt des Landratsamtes Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, fernmündlich, schriftlich, elektronisch (E-Mail: [armin.staeblein@kitzingen.de](mailto:armin.staeblein@kitzingen.de)) oder zur Niederschrift zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann das Ordnungsamt des Landratsamtes Kitzingen verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.

#### **Gründe:**

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sog. „Sozialen Medien“ fanden am Montag, 17.01.2022 und 24.01.2022 in Wiesentheid nicht angezeigte Versammlungen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen und Corona-Schutzimpfungen statt. Zur Teilnahme wurde in den „Sozialen Medien“ aufgerufen, wobei die Versammlungen jeweils als „Spaziergang“ getarnt wurden.

Am 17.01.2022 trafen sich gegen 18:00 Uhr Personen am Marienplatz in Wiesentheid zu einer nicht angemeldeten Versammlung. Durch die anwesenden Polizeibeamten wurde versucht, die Demonstration stationär zu halten, was jedoch nicht gelang, da die Teilnehmer daraufhin in alle Richtungen strömten. Bei dem anschließenden Aufzug nahmen in der Spitze etwa 140 Personen teil. Die Polizei hat mehrfach durch Kontaktaufnahmen versucht, einen Versammlungsleiter zu ermitteln, jedoch stellte sich vor Ort niemand zur Verfügung. Da die Teilnehmer zwischenzeitlich auch die Fahrbahn der Straße betraten, musste seitens der Polizei verkehrsregelnd eingegriffen werden. Weiterhin wurde mittels Lautsprecherdurchsagen versucht, auf die Teilnehmer Einfluss zu nehmen.

Die Mindestabstände wurden überwiegend eingehalten. Bei zwei Teilnehmern, die diese missachteten, wurde die Identität festgestellt und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige aufgenommen. Die Versammlung war kurz nach 19:00 Uhr beendet.

Am 24.01.2022 gegen 18:00 Uhr hielten sich am Marienplatz in Wiesentheid – vermutlich aufgrund der erhöhten Polizeipräsenz – nur Kleingruppen mit großem räumlichen Abstand zueinander auf. Es erfolgte seitens der Polizei zunächst eine Einzelansprache von sämtlichen Personen, die als potentielle „Spaziergänger“ eingestuft werden konnten. Hierbei wurde ihnen erklärt, dass ihre Zusammenkunft als nicht angemeldete Versammlung eingestuft wird und ihnen die Beschränkungen erteilt werden, diese nur stationär am Marienplatz durchzuführen und die Abstände untereinander einzuhalten. Die Aufklärung im Umfeld ergab, dass sich zahlreiche Personen zu einem neuen Treffpunkt verabredeten. Die Personen am Marienplatz entfernten sich nach und nach in Kleingruppen in verschiedene Richtungen. Kurz darauf wurde festgestellt, dass sich eine Personengruppe in der Bahnhofstraße zusammenschloss. Als sich der Aufzug aus ca. 60 Personen in die Korbacher Straße bewegte, erfolgte eine Ansprache über Außenlautsprecher eines Polizeifahrzeuges, wobei die polizeilichen Beschränkungen erneut bekannt gegeben wurden. Nach Ankündigung der Ordnungswidrigkeitenverfolgung teilte sich der Aufzug erneut in mehrere Gruppen. Durch die anwesenden Polizeibeamten erfolgte die Personalienfeststellung von 10 Versammlungsteilnehmern. Im Anschluss löste sich die Versammlung gegen 19:00 Uhr auf. Bei der Rückkehr zum Marienplatz wurde festgestellt, dass an dem uniformierten Polizeifahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen WÜ-PP 4040 der hintere linke Reifen durch einen unbekanntes Täter zerstochen worden war. Der PKW musste abgeschleppt werden.

In Wiesentheid ist die Polizei in den vergangenen Wochen stufenweise vorgegangen. Nachdem es am 17.01.2022 Verstöße gegen das Abstandsgebot gab, die Teilnehmer sich verweigerten, eine Wegstrecke mit der Polizei abzusprechen und während des Aufzugs teilweise auf die Straße traten, hat die Polizei am 24.01.2022 entsprechende Beschränkungen erlassen, die jedoch von den Veranstaltungsteilnehmern nicht beachtet wurden. Die Teilnehmer versuchten die Polizei auszuspielen, in dem sie sich in kleine Gruppen trennten und dann wieder zusammenfanden, so dass eine Ansprache der Versammlung massiv erschwert wurde.

Da sich die Teilnehmer in Wiesentheid beharrlich uneinsichtig zeigten, ist aus der Sicht der Polizeiinspektion Kitzingen der Erlass einer Allgemeinverfügung angezeigt.

## II.

Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs und der betroffenen Rechtsgüter zulässig. Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann eine Versammlung beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst auch die zum Infektionsschutz ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen, die Gesundheit und das Leben der Bürger und die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG

kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen Infektionsgefahren durch die Corona-Pandemie können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kitzingen zeigt seit geraumer Zeit einen erheblichen Anstieg. Während die 7-Tage-Inzidenz Mitte Januar (15.01.2022) noch bei einem Wert von 426,4 lag, stieg diese am 22.01.2022 auf einen Wert von 748,1. Nur vier Tage später, am 26.01.2022, wurde mit einer 7-Tage-Inzidenz von 996,8 fast die 1.000er-Grenze erreicht. Der vorläufige Höchststand wurde am 27.01.2022 mit 1.088,4 erreicht.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus anderen Ländern deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird derzeit für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen, die auch nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die 7-Tage-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften sehr hoch. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. intensivmedizinisch behandelt werden müssen, befindet sich weiter auf hohem Niveau. Die Zahl der Todesfälle ist sehr hoch.

Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen. Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen. Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Deltavariante in Deutschland nachgewiesen. Die Omikronvariante ist deutlich übertragbarer und es bestehen noch Unsicherheiten hinsichtlich der Effektivität und Dauer des Impfschutzes sowie der Schwere der Erkrankung.

Die aktuelle Entwicklung ist daher sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Pandemielage stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch insbesondere während der Corona-Pandemie sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden und damit nicht vorhersehbare epidemiologische Folgen von Versammlungen in dieser Größenordnung staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Polizeibeamten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. All dies gilt unter dem Eindruck der nunmehr vorherrschenden Mutation im Hinblick auf den stark exponentiellen Verlauf, die explosionsartige Verbreitung und deren erhöhtem Infektionsrisiko für einen mittlerweile deutlich mehrbelasteten Personenkreis umso mehr.

Da davon auszugehen ist, dass zu dem in den einschlägigen Chatgruppen auch für diesen Montag aufgerufenen „Spaziergang“ erneut keine Versammlungsanzeige erfolgen wird und weiterhin eine Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind dieser wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlung nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit einem weiteren Zuwachs an Teilnehmern zu rechnen, die sich erneut in Wiesentheid unter dem Vorwand eines „Spaziergangs“ zu einer Versammlung zusammenschließen könnten. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration, die vielfache Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Verhaltensregeln und letztlich ein Ausschreiten der Lage, ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen nicht auszuschließen.

Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Nrn. 1 bis 3 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der o. g. Versammlung angeordnet.

Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes unter der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 Meter gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, insbesondere weil den polizeilichen Feststellungen zufolge aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss und seitens der Polizei von einem weiteren Zulauf an Teilnehmern ausgegangen wird.

Die Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2-Maske oder OP-Maske (vgl. Ziffer 2) ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Versammlungen, dass Mindestabstände nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen weiterer unangemeldeter Versammlungen nicht eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder einer Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Die angeordnete Maskenpflicht ist auch geeignet, die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt – noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen – übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende Virusmutation Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zur ursprünglichen Virusvariante ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise sehr viele Teilnehmer zusammenkommen werden. Vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region ist diese Maßnahme angemessen.

Die Beschränkung unter Ziffer 3 in der Gestalt, als dass nicht angekündigte Versammlungen unter freiem Himmel ausschließlich ortsfest zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Bei einem Aufzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden. Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, indem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei einer realitätsnahen Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75).

Dementsprechend machte auch der Bayerische Verordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Verordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter weiterhin zu gewährleisten (BayMBl. 2021 Nr. 616).

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Landkreis Kitzingen besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtung bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (Vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.02.2021, Az. 10 CS 21.526). Wie dargestellt, kam es an den vergangenen Montagen bereits zu solchen Fällen.

Hinzu kommt das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z. B. Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwerlich möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl.

Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit der Versammlung in Wiesentheid dient dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Kliniken in der Region und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu minimieren.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird aufgrund der Vielzahl an Kontaktpersonen angesichts der viel zu hohen Infektionszahlen schwieriger. Eine Kontaktpersonennachverfolgung ist jedoch weiterhin ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung. Da aktuell noch keine ausreichende Impfquote vorhanden ist und auch keine spezifische Therapie gegen eine Erkrankung am Corona-Virus zur Verfügung steht, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl bei mobilen Versammlungen wäre zwar grundsätzlich ein milderes Mittel, aber zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gleich wirksam. Bei einer Ausnahme dieser Beschränkung von kleinen Aufzügen mit einer geringen Personenanzahl bestünde die Gefahr, dass mehrere kleinere Aufzüge (mit ggf. sukzessiven Einzelanmeldungen) angemeldet werden, welche für sich genommen zwar „zulässig“ sind, aber in der Gesamtheit letztlich doch zu einem einzigen großen Aufzug ineinander verschmelzen.

Zudem wird mit Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die das Ordnungsamt des Landratsamtes Kitzingen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u. a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes sowie die aktuelle infektiologische Situation im Landkreis Kitzingen mit in die Bewertung eingestellt.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Die Geschehnisse am 17.01.2022 und 24.01.2022 sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, die eine berechnete Gefahrprognose begründen.

Es ist konkret zu erwarten, dass am 31.01.2022 und weiteren Montagen als auch an anderen Wochentagen solche Versammlungen in Wiesentheid durchgeführt werden sollen. Hier gilt es, wie mittels vorliegender Allgemeinverfügung erfolgt, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Nachdem die Organisatoren aber weiterhin anonym agieren und sich einer kooperativen Regelung entziehen, ist es möglich, dass solche Versammlungen an anderen Tagen durchgeführt werden, auch gezielt zur Umgehung dieser Allgemeinverfügung. Eine Beschränkung der versammlungsrechtlichen Einschränkungen auf die Montage war deshalb nicht geboten.

Die Anordnung in Form der Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Die Entwicklung, d. h. der Anstieg der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation im Landkreis Kitzingen wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden können.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu; es gilt sie zu schützen.

Das Landratsamt Kitzingen verkennt nicht, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Nichtsdestotrotz überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse an der effektiven Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Eine Abwägung der Interessen fällt somit zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

Um somit einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, sind die zeitlich befristeten Anordnungen notwendig.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus Art. 20, 21 BayVersG bzw. § 17 der 15. BayIfSMV.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß Art 25 BayVersG sofort vollziehbar. Klagen gegen Entscheidungen haben daher keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweise:**

1. Von der in Nr. 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes sind enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes ausgenommen.
2. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen. Hier verweisen wir besonders auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG)

3. Die Polizei kann ab Versammlungsbeginn ergänzende und weitergehende Anordnungen treffen. Diesen ist Folge zu leisten (vgl. Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayVersG). Mit Hinweis auf Art. 15 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BayVersG bleibt die jederzeitige Beschränkung oder Auflösung der Versammlung bzw. der Ausschluss von teilnehmenden Personen, die die Ordnung erheblich stören, vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 27.01.2022

Tamara Bischof  
Landrätin